

¶ Der lxxiiij. Artikel.
Wie man die nachtschicht nicht soll gestatten.

Auff welcher zech nicht drey schicht gearbeitet werden / sollen vnser Amptleut / die Nachtschicht nicht gestatten. Vnd wue ein Schicht allein gearbeitet wirdt / da soll man die frueschicht des morgens vmb viere halden.

¶ Der lxxv. Artikel.

Kein Newer oder arbeyter soll one lawbe zwue Schicht lohn nehmen.

Es soll auch kein Newer oder Wespeler / on des Bergkmaisters vorwilligung / in zweyen Zechen Schicht arbeyten. Oder in einer wochen von Gruben oder Stollen arbeit / mehr dann ein lon nemen / oder auff sich schreiben lassen. Wue es anderst erfaren wirdt / da soll man Steiger vnd arbeyter herttlich straffen. Aber doch soll niemande / bey seiner weil / ihm selber oder vmb lohn zuscherffen verbottē sein.

¶ Der lxxvj. Artikel.
Von gerechtikeit der Stollen.

Vnd als sich biszher viel irthumb / der Stollen halben ergeben / das wir / souil es möglich / zuuor kommen geneigt. Demnach wollen wir / das ein itzlicher Erbstolle / vnd all andere stollen / was in dieser nachuolgenden vnser Ordnung nit verandert wirt sein gerechtikeit haben vnd behalden. Auch soll gehawet werden / wie gemeine Bergkrecht / vnd alt herkomend e vbungen das geben vnd außweisen.

Der

fiatt
notta so vns
müchlich das
alle tag gub
vnmüchlich
schicht granbr
vnmüchlich.

fiatt:

fiatt: